



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Zahnzusatzversicherung – ja oder nein?

Makellose Zähne und ein schönes Lächeln stehen für Gesundheit, Vitalität und Lebensfreude, deshalb legen viele Menschen beim Zahnersatz Wert auf Komfort und Ästhetik der Füllungen oder Implantate. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten jedoch nur einen Festzuschuss auf die Regelversorgung (z.B. durch den Einsatz einer Brücke statt eines Implantats) von ihren Krankenkassen. Resultat hieraus ist eine sehr hohe Eigenbeteiligung an den entstehenden Kosten, die in Zukunft sogar noch ansteigen könnten.

Deshalb empfehlen wir eine private Zahnzusatzversicherung, denn eine qualitativ hochwertige Versorgung geht mit hohen Kosten einher. Ihr finanzieller Eigenanteil an einem schönen Lächeln wird durch eine Zahnzusatzversicherung gemindert, auch wenn die Krankenkasse nicht zahlt! Der Abschluss einer Zahnzusatzversicherung lohnt sich bereits in jungem Alter, denn der Versicherer kann Interessenten mit schlechten oder fehlenden Zähnen ablehnen. Warten Sie nicht länger, investieren Sie in sich und Ihr Lächeln und melden Sie sich in unserem Büro – Telefonnummer 700 76 90.



Anja Blazynski
Newsletterredakteurin

Für den Notfall

Ein wichtiger Hinweis, herausgegeben von der DLRG LV Westfalen:

Die RTW- und Ambulanzfahrer haben bemerkt, dass bei einem Verkehrsunfall die meisten Verwundeten ein Mobiltelefon bei sich haben. Bei verletzten Personen, die nicht mehr ansprechbar sind, wissen die Einsatzkräfte aber nicht, wer aus den langen Adresslisten zu kontaktieren ist.

Ambulanzfahrer und Notärzte haben deshalb vorgeschlagen, dass jeder in seinem Handy-Adressbuch, die im Notfall zu kontaktierende Person unter dem selben Pseudonym eingibt.

Das international anerkannte Pseudonym ist: **ICE** (= In Case of Emergency).

Unter diesem Namen sollte man die Rufnummer der Person eintragen, die im Notfall durch Polizei, Feuerwehr oder Erste Hilfe anzurufen ist. Sind mehrere Personen zu kontaktieren, trägt man ICE1, ICE2, ICE3 usw. ein. Dies ist leicht durchzuführen, kostet nichts, kann aber viel erreichen.

Bitte leiten Sie diese Informationen an Ihre Freunde, Bekannte und Verwandte weiter, damit dieses Verfahren weltweite Anwendung finden wird.

Wenn es kracht...

Kommt es zwischen einem Feuerwehrauto unter Einsatz von Blaulicht und Martinshorn und einem an sich vorfahrtsberechtigten Fahrzeug an einer Kreuzung zu einem Zusammenstoß, so trifft den Fahrer des Einsatzfahrzeuges in der Regel ein Mitverschulden. Gemäß einem Urteil des Oberlandesgerichts Jena erlaubt weder § 35 noch § 38 StVO den Fahrern von Feuerwehr- oder Polizeiwagen ohne Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu fahren. Diese haben zwar sofort die Durchfahrt für das Einsatzfahrzeug zu ermöglichen und vorübergehend auf eventuelle Vorfahrtsrechte zu verzichten, aber auch der Fahrer des Einsatzfahrzeuges ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer dieses wahrgenommen haben. Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen muss sich der Fahrer des Einsatzfahrzeuges trotz aller gebotenen Eile notfalls auf die Kreuzung vortasten, um einen Unfall zu vermeiden.